

Satzung
zur Erhebung von Hafengebühren in den Häfen
der Gemeinde Pruchten

Hafengebührensatzung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr-Wasserverkehrsgesetz (WVG) vom 17. Februar 1993 hat die Gemeindevertretung am *04./07.2011* folgende Hafengebührensatzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen der Häfen Pruchten, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in M-V vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V, S. 247), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in M-V vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 646), zu kennzeichnen und öffentlich bekannt zu machen sind (Anlage 1).

§ 2
Gebührenarten

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegegebühren
- Kaigebühren
- Lagergebühren

§ 3
Berechnungsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Berechnung der Liegegebühren ist die Schiffslänge in Metern.
- (2) Die Kai- und Lagergebühren werden in Abhängigkeit von der umgeschlagenen/ge-lagerten Menge nach m² Lagerfläche berechnet.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Hafengebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren müssen unmittelbar nach Ankunft im Hafen beim Hafenmeister der Gemeinde Pruchten bezahlt werden.
- (3) Die Gebühren sind bringepflichtig, verantwortlich ist der Bootsführer.
- (4) Liegegebühren für Sportboote werden fällig, sofern sie zum Übernachten festmachen bzw. länger als 8 Stunden liegen.
- (5) Für Fahrzeuge, die die Häfen im Linienbetrieb anlaufen, können Nutzungsverträge abgeschlossen werden, in denen von dieser Satzung abweichende Hafengebühren festgeschrieben werden können.
- (6) Ausgenommen von der Zahlung von Hafengebühren sind Wasserfahrzeuge nach § 5.

§ 5 Befreiung von Hafengebühren

- (1) Befreit von Hafengebühren sind Dienstfahrzeuge und Boote der Wasserschutzpolizei, der Gewässeraufsicht, des Wasserrettungsdienstes, der Feuerwehr und der Fischerei.
- (2) Gastlieger, die Mitglieder des Museumshafenverbandes Deutschland sind, können die Hafenanlagen maximal 14 Tage/Jahr gebührenfrei benutzen.

§ 6 Liegegebühr

- (1) Für Sportboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebührensätze sind Saisongebühren, gültig jeweils vom 01.04. - 31.10. des Jahres. Außerhalb der Saison ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.
- (3) Bei Benutzung werden pro Sportboot bzw. sonstiges Wasserfahrzeug folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Länge in m	Ruderboote (offen) EUR	Sportboote EUR	sonstige Wasserfahrzeuge EUR
bis 4,5	2,00	-	-
bis 8		2,00	4,00
08 - 10		3,00	6,00
10 - 15		4,00	8,00
über 15		5,00	10,00

(4) Bei fortdauernder Benutzung werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:

Länge in m	Ruderboote (offen) EUR	Sportboote EUR	sonstige Wasserfahrzeuge EUR
bis 4,5	18,00	-	-
bis 8		25,00	50,00
08 - 10		30,00	60,00
10 - 15		38,00	75,00
über 15		50,00	100,00

§ 7

Kaigebühr (Ufergeld)

(1) Diese Gebühr ist für alle über öffentliche Kaianlagen umgeschlagenen Güter bzw. für die Benutzung der Kaianlagen durch Passagiere vom Schiffsführer zu entrichten.

(2) Sie beträgt für jeden Ein- und Ausgang:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| a) Güter aller Art | 0,50 EUR je 1000 kg |
| b) Fahrzeuge aller Art | 5,00 EUR je Fahrzeug |
| c) Bau- und Nutzholz | 0,50 EUR je Kubikmeter |

(3) Sie beträgt für Passagiere in der Fahrgastschiffahrt: 0,25 EUR je Passagier

(4) Für gewerbliche Nutzer, die den Hafen zum Slippen nutzen (Tag und Nacht/geführte Angeltouren) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR/Monat erhoben.

§ 8

Lagergebühr

(1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern auf öffentlichen Kaianlagen zu entrichten.

(2) Die Lagergebühr beträgt je m²:

- a) für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen, für jeden angefangenen Tag

0,50 EUR/m²

- b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag

1,00 EUR/m²

mindestens jedoch

10,00 EUR/Tag.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

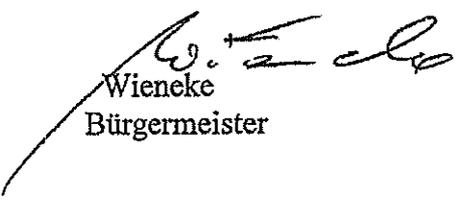
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Gebühren nach § 3 nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (Fünfhundert Euro) geahndet werden, sofern andere Gesetze nicht ein höheres Bußgeld vorsehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung vom 03.06.96 außer Kraft.

Pruchten, 12.07.2011


Wieneke
Bürgermeister



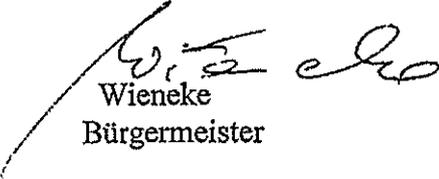
Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pruchten geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pruchten, den 12.07.2011


Wieneke
Bürgermeister

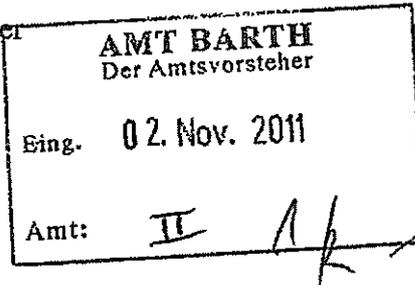


Aushang am:	28.7.11	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	17.8.11	
	Datum	
Abnahme am:	29.8.11	
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Vorpommern-Rügen, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Pruchten
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

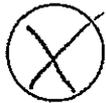
Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-115
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 27. Oktober 2011

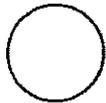
Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Pruchten wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Hafengebührensatzung

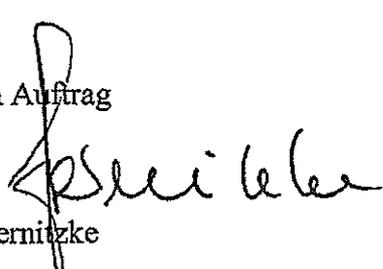


Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag


Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW